



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/030/21

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	13.08.2021
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	09.09.2021		öffentlich

**Betreff: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 01.07.2021 über die
Feststellung der Gesamtabschlüsse 2010 bis 2017**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hebt den Ratsbeschluss vom 01.07.2021 über die Feststellung der Gesamtabschlüsse 2010 bis 2017 auf.

Sach- und Rechtslage:

Die Gesamtabschlüsse 2010 bis 2017 wurden durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Hans-Georg Naarmann aufgestellt.

Diese Gesamtabschlüsse wurden im Rechnungsprüfungsausschuss am 21.01.2021 vorgestellt und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Dieses wurde so auch in der Verwaltungsvorlage dargestellt.

Hiernach haben der Gesamtabschluss 2010 und der Gesamtabchluss 2017 das vollständige ordnungsgemäße Verfahren (Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, Ratsbeschluss etc.) zu durchlaufen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken:
Der Rat der Gemeinde Altenbeken bestätigt die geprüften Gesamtabschlüsse der Gemeinde Altenbeken der Jahre 2010 bis 2017 gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW und stellt sie dadurch fest.“

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat am 01.07.2021 die Feststellung der Gesamtabschlüsse 2010 bis 2017 beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 - eingegangen am 12.07.2021- wurden die Gesamtabstschlüsse der Jahre 2010 bis 2017 der Gemeinde Altenbeken beim Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt.

Dieser teilte mit Schreiben vom 27.07.2021 mit:

„Gem. S 116 Abs. 9 GO NRW in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Gesamtabstschlüsse sind die Gesamtabstschlüsse der Jahre 2010 und 2017 durch die örtliche Rechnungsprüfung oder einen Dritten gem. S 102 Abs. 2 GO NRW zu prüfen. Lediglich die Gesamtabstschlüsse der Jahre 2011 bis 2016 können in der bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden.

Nach telefonischer Rücksprache mit Ihrem Kämmerer (Herrn Raabe) vom 26.07.2021, hat eine Prüfung der Gesamtabstschlüsse 2010 und 2017 nicht stattgefunden.

Auf die Prüfungspflicht hatte ich Sie mit Schreiben vom 24.10.2019 (siehe Anlage) bereits ausdrücklich hingewiesen.

Gem. § 102 Abs. 1 und Abs. 1 1 GO NRW kann der Gesamtabstschluss nicht festgestellt werden, wenn keine Prüfung stattgefunden hat.

Aus o.g. Gründen darf ich Sie bitten, den Beschluss des Rates vom 01.07.2021 über die Feststellung der Gesamtabstschlüsse 2010 bis 2017 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden.“

Zur näheren Erläuterung.

Die Gesamtabstschlüsse 2010 bis 2017 wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer aufgestellt und Sachverhalte und Datengrundlagen wurden von ihm überprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 die Gesamtabstschlüsse geprüft und diese an den Rat weitergeleitet.

Eine zusätzliche Prüfung und einen zusätzlichen Prüfbericht eines weiteren Wirtschaftsprüfers/einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt es hierzu nicht. Darauf bezieht sich auf die obige Aussage des Kämmerers (Herrn Raabe) vom 26.07.2021, dass eine Prüfung nicht stattgefunden habe.

Alle Daten die in den Gesamtabstschluss eingeflossen sind (Jahresrechnungen 2010 bis 2017 der Gemeinde Altenbeken, des Wasserwerkes und Abwasserwerkes) sind selbstständig geprüft und festgestellt worden. Die Gesamtabstschlüsse sind insoweit nur ein Spiegelbild dieser Jahresabschlüsse.

Formell ist es aber erforderlich, dass die Gesamtabstschlüsse 2010 und 2017, zusätzlich zur Aufstellung der Gesamtabstschlüsse durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, ebenfalls durch einen Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO zu prüfen sind. Daher sollte der Rat der Gemeinde Altenbeken zunächst den Ratsbeschluss vom 01.07.2021 aufheben.

Danach sollte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden, die die Gesamtabstschlüsse 2010 und 2017 gesondert prüft und einen Prüfbericht hierzu erstellt.

Sobald diese vorliegen, müsste ein neuer Ratsbeschluss über die Feststellung der Gesamtabstschlüsse erfolgen.